



forum & umwelt
wissenschaft & umwelt



alpenverein
österreich



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung I/7 – Gewerberecht, Gewerbliches Umweltrecht
Stubenring 1
1010 Wien

z.Hd. Frau Mag.^a Sylvia Paliege-Barfuß

Per E-Mail an: POST.I7@bmwfw.gv.at

Ergeht in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. Dezember 2016

Betrifft: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde, Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Österreichischer Alpenverein, Photovoltaic Austria, Umwelt Management Austria und Verband der Naturparke Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Sehr geehrte Frau Mag.^a Paliege-Barfuß,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, Stellung wie folgt:

A) Ersuchen um Aufnahme in den Verteiler für Begutachtungsverfahren

Wir bedauern, dass uns der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zugestellt wurde. Für künftige Begutachtungsverfahren zu Gesetzen/Verordnungen mit Umweltbezug ersuchen wir höflich um Aufnahme in den entsprechenden Verteiler des BMWFW.

B) Inhaltliches Stellungnahmevorbringen

B.1 Vorbringen zur geplanten Reform des Gewerberechts

Aus Anlass der vorliegenden geplanten Novelle zur Gewerbeordnung möchten wir darauf hinweisen, dass es für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit als **Naturvermittler/in** (freies Gewerbe) von großer Wichtigkeit wäre, die **bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen**, die sich daraus ergibt, dass zum einen deren Tätigkeit wiederholt in Konkurrenz zu den Leistungen der FremdenführerInnen steht, zum anderen, dass deren Tätigkeit von dafür qualifizierten Personen erbracht wird, die dafür uU keine eindeutig definierte Befugnis haben.

Es wird daher dafür plädiert, die **Möglichkeit eines individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 GewO jedenfalls weiter zu erhalten**, damit jedenfalls jenen Personen weiterhin eine Gewerbeausübung als NaturvermittlerIn (als einem Teilbereich des FremdenführerInnengewerbes) gewährleistet wird, die Beweismittel über spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Naturvermittlung nachweisen können.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die **Zertifikatlehrgänge der Ländlichen Fortbildungsinstitute und andere gleichwertige naturkundliche Aus- und Fortbildungsangebote in Verordnungs- oder Erlassform als individuelle Befähigungsnachweise anzuerkennen**.

B.2 Vorbringen zur geplanten Reform des gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens

Im Wege der geplanten Reform des gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens sollen intentionsgemäß die Verfahrenskosten gesenkt und die Verfahren beschleunigt, sowie die Anwendungsquote des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens erhöht werden. Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen dürfen aus unserer Sicht jedoch nicht zu Lasten der Qualität der Umweltverfahren und der Umweltstandards gehen, wie dies bei der geplanten Reform des gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens in der vorliegenden Form jedoch leider vielfach der Fall ist:

B.2.1 Verkürzung der Regelverfahrensdauer von 3 auf 2 Monate im vereinfachten Verfahren & von 6 auf 4 Monate im ordentlichen Verfahren wird abgelehnt (Referenz: § 359b neu und § 359a neu GewO)

Mit der geplanten Novelle soll die allgemeine behördliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten für das gewerbliche ordentliche Betriebsanlagenverfahren auf vier Monate herabgesetzt werden, was im Wesentlichen damit begründet wird, dass die bisherige 6-Monats-Frist angesichts der neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten im Verwaltungsbereich nicht mehr zeitgemäß sei und durch die auf Grund der elektronischen Möglichkeiten ermöglichte Beschleunigung der Verwaltungsabläufe auch gar nicht mehr benötigt werde. Gleichmaßen soll aus den gleichen Erwägungen auch die gerichtliche Entscheidungsfrist auf vier Monate eingeschränkt werden.

Auch im vereinfachten Verfahren ist eine Verkürzung der Regelverfahrensdauer geplant, und zwar von drei auf zwei Monate.

Selbstverständlich **begrüßen wir Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung wo diese nicht zu Lasten der Qualität der Umweltverfahren und der Umweltstandards gehen**.

Für die Zwecke der weiteren Beschleunigung der Betriebsanlagenverfahren ist jedoch mitzubedenken, dass die bloß nominelle Verkürzung der maximalen Entscheidungsfrist nicht bzw nicht wesentlich zur intendierten Verfahrensbeschleunigung wird beitragen können, da **Verfahrensverzögerungen im Regelfall personellen Engpässen, wie insbesondere der nicht entsprechend hohen Ausstattung der**

Behörden/Gerichte mit Amtssachverständigen, geschuldet sind. Wie in den Materialien ausgeführt, werden die meisten Verfahren ohnehin sehr rasch, unter 6 Monaten, abgewickelt. Zur „Abfederung“ möglicher Projektverzögerungen auf Grund der Dauer der Rechtsmittelverfahren ist außerdem jetzt schon mit § 78 Abs I GewO die **Möglichkeit des vorläufigen Betriebsrechts** geschaffen, sodass für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht die Notwendigkeit der Verkürzung von Entscheidungsfristen besteht. Gerade vor den Verwaltungsgerichten **muss der Fokus auf der Qualität und Rechtsrichtigkeit der Entscheidungen liegen** und darf die Entscheidungsfindung deshalb nicht vorrangig von einer „Raschheits“-Maxime getrieben werden.

Mit der jetzigen Vorgehensweise werden ganz im Gegenteil die Verfahren teurer, rechtlich angreifbarer und damit länger:

Werden verstärkt nichtamtliche Sachverständige beigezogen, gehen diese Kosten als Barauslagen zu Lasten der KonsenswerberInnen und verteuern damit für diese die Genehmigungsverfahren. Will man daher zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, so wäre nicht im Sinne einer mehr oder weniger reinen „Kosmetik“ die maximale gesetzliche Entscheidungsfrist zu verkürzen, sondern **für eine entsprechende Ressourcenausstattung der zuständigen Behörden und Gerichte zu sorgen**; - ansonsten **leidet bloß die Qualität der Verfahren, weil allein die „Raschheit“ der Verfahrensabwicklung in den Vordergrund gestellt wird**, um keine Beschwerden wegen Säumnis zu riskieren und/oder **werden die Verfahren viel teurer, weil verstärkt auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen werden muss**, um die Zeitvorgaben „irgendwie“ erfüllen zu können. Gleichzeitig birgt dieses Vorgehen sogar die **Gefahr, dass sich Verfahren ganz im Gegenteil weiter verlängern (und abermals verteuern), wenn Behörden notwendige Ermittlungsschritte nicht in der Qualität treffen können**, um noch in der Frist zu bleiben, **und – bei Beschreitung des Rechtsmittelweges einer Partei - das Gericht diese Ermittlungsschritte dann selbst nachholen oder die Entscheidung aufheben und an zur Sachverhaltsergänzung an die Behörde zurückverweisen muss.**

Außerdem ist zu bedenken, dass wegen der gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle angestrebten **vollen Genehmigungskonzentration die anzuwendenden Rechtsmaterien ausgeweitet werden, was sich wohl nicht mit einer verkürzten Entscheidungsfrist vereinbaren wird lassen**, will man nicht die bewährte Qualität der Verfahren opfern.

Auch der durch § 353b Abs I neu GewO **geplante Rechtsanspruch des Konsenswerbers / der Konsenswerberin auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen** im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist idZ **als problematisch zu kritisieren**, nämlich dass: der Anrainerschutz auf Grund eines möglichen Interessenkonfliktes eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht ausreichend gewährleistet ist; nichtamtliche Sachverständige teilweise auch Aufträge bzw Teilaufträge übernehmen, für die sie nicht oder nur unzureichend ausgebildet sind und dem jeweiligen Amt der Landesregierung ein Planungsinstrument zur effektiven Einteilung der eigenen Sachverständigen genommen wird.

Die **gleiche Kritik gilt für die Herabsetzung der Entscheidungsfrist von drei auf künftig zwei Monate im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.**

B.2.2 Neuregelung der Verfahrenskonzentration in vorgeschlagener Form wird abgelehnt – Abgrenzung der Mitbewilligung sonstiger Bewilligungsvorschriften ist mangelhaft; bisherige Parteistellungsrechte sind nicht sichergestellt (Referenz: § 356b neu GewO)

Mit der vorgelegten Novelle der GewO soll eine erhebliche Erweiterung der Konzentrationsregelung des § 356b GewO erfolgen: Dies im Hinblick auf die künftig neue Mitbewilligung der bautechnischen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, der forstrechtlichen Bestimmungen betr Rodung und der

Erweiterung der mitanzuwenden wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich nun sämtlicher Arten von Wasserentnahmen.

Wiewohl eine **Verfahrenskonzentration** durchwegs verfahrensbeschleunigende und/oder verfahrenvereinfachende Effekte für den Antragsteller haben kann (Stichwort: „One-Stop-Shop“-Prinzip), ist dennoch immer mitzubedenken, dass sich eine Erweiterung von Konzentrationsregelungen – je nach legislativer Ausgestaltung - auch **nachteilig auf die Sicherstellung der Umweltschutzinteressen und auch Parteistellungsrechte auswirken kann, wie dies hier leider der Fall ist:**

-) Was bspw die geplante **Mitkonzentration sämtlicher (!) Arten von Wasserentnahmen** (im Gegensatz zu nach geltender Rechtslage von nur Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke) in die Verfahrenskonzentration betrifft, ist festzuhalten, dass hier legislativ eine entsprechende Abgrenzung fehlt, die sicherstellt, dass nur die Bewilligung von Wasserentnahmen, die betrieblich unmittelbar bedingt sind, mitkonzentriert werden und nicht auch Fragen der gesamten Ressourcenbewirtschaftung (!), die insb Fragen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und des Schutzes des mengenmäßigen Vorkommens von Grund- oder Oberflächenwasser zum Inhalt haben. Solche ungeklärten Abgrenzungsfragen stellen sich etwa, wenn man sich den Fall einer gewerbebehördlichen Genehmigung für umfangreiche regelmäßige Wasserentnahmen zwecks Limonadenproduktion vor Augen führt. Diese Bewirtschaftungsfragen sollten inhaltlich naturgemäß keinesfalls in ein betriebsbehördliches Genehmigungsverfahren einbezogen werden, sondern weiterhin einem gesonderten wasserbehördlichen Verfahren vorbehalten bleiben. Auch wie die Sicherstellung der entsprechenden Schutzbestimmungen der Ressource Wasser bei einer Mitkonzentration im betriebsbehördlichen Bewilligungsverfahren erfolgen soll (va dann, wenn sie über Wasserentnahmen, die nicht im betrieblich engen Kontext, wie zB einmalige Wasserentnahmen für betriebliche Zwecke, Einleitungen von Abwässern etc, bleiben, sondern über diesen hinausgehen), bleibt fraglich. Insgesamt ist die vorgeschlagene Regelung, insb bzgl der Mitkonzentration von „Wasserentnahmen“, viel zu undifferenziert und lässt negative Effekte auf dieses Umweltmedium befürchten.

-) Auch was die **Mitkonzentration der naturschutzrechtlichen Vorschriften** der jeweiligen Bundesländer betrifft, ist eine solche jedenfalls abzulehnen, wenn naturschutzrechtliche Bewilligungsfragen auftreten, die den Naturraum als solchen (inkl der Frage der Naturverträglichkeit) betreffen. Diese sollten jedenfalls weiterhin einem eigenständigen naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben.

-) Bezüglich der **Mitkonzentration der „bautechnischen“ Bestimmungen**, bleibt unklar, ob auch die baurechtlichen Bestimmungen mitangewendet werden müssen oder nicht. Sollten die Flächenwidmungsbestimmungen und andere raumordnungsrechtliche Vorgaben nicht maßgeblich sein, würden sämtliche Bemühungen und Lenkungseffekte von Ländern und Gemeinden bzgl einer Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen, der Konzentration von Betriebsgebieten, der Standortfrage von Handelbetrieben, der Stärkung der Ortszentren etc. konterkariert. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass gewerbliche Betriebsanlagen bei ihrer Standortwahl gänzlich unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Länder und insbesondere der Gemeinden agieren könnten und sich somit auf Grundstücken mit einer für die Ansiedlung von Betrieben völlig unpassenden Flächenwidmung wie bspw im Grünland niederlassen könnten. Gleichfalls gingen insb die Gemeinden ihrer Parteistellung verlustig, da Fragen der Einhaltung des Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanes nicht mehr zu prüfen wären.

Außerdem ist die Beibehaltung der Parteistellungsrechte für jene Materien, die nun mitkonzentriert werden sollen, nicht sichergestellt:

Vorgeschrieben ist ja nur, dass die materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, nicht aber auch die formellrechtlichen Bestimmungen, wo die Parteienrechte verankert sind.

So **fehlt** zum einen ganz zentral eine **entsprechende rechtliche Absicherung der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörden** in dieser Neuregelung der erweiterten Verfahrenskonzentration. Wir schließen uns daher der Forderung der Umweltschutzbehörden Österreichs an, die vorgeschlagene Fassung des § 356b neu GewO wie folgt zu ergänzen:

„Nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften kommt der Umweltschutzbehörde Parteistellung zur Wahrung der Umweltschutzinteressen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

Gleiches gilt für alle sonstigen Verfahrensparteien nach den neu mitzukonzentrierenden Verwaltungsvorschriften, wie GrundeigentümerInnen, NachbarInnen, Wasserberechtigte, Gemeinden etc.

Es wird dringend gefordert, keine Einschnitte in die bisherigen Parteistellungsrechte vorzunehmen!

Weiters ist **in Frage zu stellen, ob und wie bei einer derartigen Ausweitung der Verfahrenskonzentration der bisher bewährte Prüfungsumfang sowie die Prüfdichte bzgl der neu mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften aufrechten erhalten bleiben kann** oder doch nicht vielmehr mit großen, und daher für uns nicht hinnehmbaren, Einschnitten bei der Verfahrensqualität im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu rechnen ist.

B.2.3 Neuregelung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in der vorgeschlagenen Form wird abgelehnt – Frage der Wahl der Verfahrensart muss weiterhin mit Unbedenklichkeitsprognose verbunden werden; Parteistellungsrechte dürfen nicht geschwächt oder abgeschafft werden (Referenz: § 359b neu GewO)

Insgesamt ist mit der geplanten „Entflechtung“ der **Bestimmung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens von der Unbedenklichkeitsprognose** die nicht hinnehmbare Konsequenz verbunden, dass die Schwellen für vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gesenkt werden, ohne die Wahl der Verfahrensart „vereinfachtes Verfahren“ durch die Koppelung an die Unbedenklichkeitsprognose auf eine fundierte fachliche Grundlage zu stellen. Dies kann aus Umweltschutzgründen nicht hingenommen werden.

Was die neu vorzusehende **Trennung der Bestimmung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens von der Unbedenklichkeitsprognose** betrifft, so hat dies des Weiteren zur Folge, dass hiermit die Beurteilung der NachbarInnen, ob die richtige Verfahrensart gewählt wurde oder nicht, massiv erschwert wird, weil die Projektunterlagen allein ohne Mitauflage der Prognose oft für den Laien nicht entsprechend aussagekräftig sein werden. Die „Entflechtung“ wird auch aus diesem Grund heraus **abgelehnt**.

*Für NachbarInnen erweist es sich des Weiteren als problematisch, dass § 356b neu GewO (Verfahrenskonzentration) auch im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO anzuwenden sein soll (vgl § 359b Abs 5 neu GewO). Dies hat nämlich zur Folge, dass jene NachbarInnen, die nach der BauO Parteistellung genießen, diese durch die Anwendung des § 356b neu GewO im vereinfachten Verfahren verlieren, in dem ja keine (vollständige) Parteistellung für NachbarInnen vorgesehen ist. Das würde bei Beibehaltung der Bestimmung in dieser Form bewirken, dass **klassische baurechtliche Nachbarrechte**, wie zB Abstandsvorschriften oder Gebäudehöhe, **nicht mehr von den betroffenen NachbarInnen geltend gemacht werden können**. Es wird daher dringendst angeregt, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dass NachbarInnen durch die Anwendung der Verfahrenskonzentration auch im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren NICHT ihrer Parteistellungsrecht nach den BauO verlustig gehen!!!*

Aus Gründen der Sicherstellung eines effektiven und angemessenen Rechtsschutzes für NachbarInnen, der ohnehin bereits im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren limitiert ist, wird auch die **Verkürzung der Auflagefrist von bisher vier auf drei Wochen abgelehnt**. Analog sind hier die Vorgaben der im Juli 2008 vom Ministerrat beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung heranzuziehen, wonach eine Stellungnahmefrist von zumindest vier Wochen vorzusehen ist. Gleiches muss für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einer öffentlichen Projektauflage für eine Betriebsanlage gelten.

Was die **Herabsetzung der Entscheidungsfrist von drei auf künftig zwei Monate im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren** betrifft, so wird auf die **Kritik unter Pkt B.2.1** verwiesen.

B.2.4 Ausnahme der Errichtung von Photovoltaikanlagen am Dach von Betrieben von der Betriebsanlagengenehmigungspflicht gefordert!

Weiters möchte der Umweltdachverband anregen, die Betriebsanlagengenehmigungspflicht für Photovoltaikanlagen am Dach von Betrieben zu streichen, - dies auch im Sinne der Förderung des Investments in Formen erneuerbarer Energie, wobei selbstverständlich großes Augenmerk darauf zu legen ist, dass die Parteistellungsrechte - vor allem von AnrainerInnen - bei Genehmigung nach den sonstigen materienbehördlichen Bestimmungen weiterhin sichergestellt werden. Gleichzeitig könnte damit die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu PV-Anlagen auf privaten Hausdächern oder auf dem freien Feld, die jetzt schon keiner gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, bereinigt werden.

B.2.5 Im Sinne des Weltklimavertrages von Paris Anforderungen des Energiesparens und der Energieeffizienz in GewO verankern!

Im Lichte des Weltklimavertrages von Paris wird angeregt, Anforderungen des Energiesparens und der Energieeffizienz gesetzlich in der GewO zu verankern; - dies sowohl bei den berufsbezogenen Regelungen, als auch bei den anlagenbezogenen Regelungen. Anknüpfungspunkt für eine solche Regelung kann insbesondere eine entsprechende Umschreibung des Standes der Technik (§ 71a GewO) bilden. Weiters wäre auch an eine entsprechende Konzeption der Genehmigungskriterien (§ 77 GewO, §§ 84a ff GewO) zu denken. Auch könnte punkto effizienter Nutzung der eingesetzten Energie die im Rahmen der Abwasserreinhaltung getroffene Regelungstechnik für diverse Branchenverordnungen nutzbar gemacht werden. Ebenso sollte an Maßnahmen eines wiederkehrenden Energiemonitorings gedacht werden, wofür an § 82b GewO angeknüpft werden könnte.¹

¹ Für weiterführende Erläuterungen und konkrete legislative Vorschläge, sei auf die Studie „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“ verwiesen, die Umwelt Management Austria gemeinsam mit der Johannes-Kepler-

B.2.6 Einbeziehung der Mitglieder der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben der Aarhus-Konvention sicherstellen!

Nachwievor erfolgt eine Einbeziehung anerkannter UVP-Umweltorganisationen als Teil der Mitglieder der Öffentlichkeit nur in IPPC-Verfahren. Gemäß den Rechtsschutzvorgaben des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention – und insbesondere auch vor dem Hintergrund des laufenden EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahrens sowie der Findings des Aarhus Convention Compliance Committee im Fall ACCC/C/2010/48 – ist die **Einbeziehung anerkannter UVP-Umweltorganisationen auch dringendst in den sonstigen gewerbebehördlichen Anlagengenehmigungsverfahren umzusetzen**. Nur durch eine endlich vorgenommene legislative Umsetzung kann – auch im Sinne der Wirtschaftstreibenden – **Rechtssicherheit** geschaffen werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Punkte dieser Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.
Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer Umweltdachverband